

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1861)

Heft: 1: 6

Buchbesprechung: Schweizerische Rechtsliteratur

Autor: Orelli, A. von

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsliteratur.

(Von Hrn. Dr. A. von Orelli in Zürich.)

1. Osenbrüggen Ed., das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.

Das vorliegende Buch, welches schon von vorne herein durch hübschen Druck und gefälligen Styl den Leser einnimmt, schließt sich an Wilda's Strafrecht der Germanen an und bezweckt eine partielle Fortsetzung desselben, indem es ganz dessen Anordnung und Eintheilung folgt. Gewiß war es ein recht glücklicher Gedanke, welcher den Verfasser, der ursprünglich eine deutsche Strafrechtsgeschichte zu schreiben beabsichtigte, bewog das alamannische Recht allein zu behandeln und damit zugleich den Weg anzudeuten, auf welchem wir im Laufe der Zeit zu einer vollständigen deutschen Strafrechtsgeschichte gelangen. Die Rechtsgeschichte des deutschen Mittelalters hat nach dem Ausspruch Osenbrüggens auf die im Rechtsleben erhaltenen und sich fortbildenden Verschiedenheiten der deutschen Stammesrechte besonders zu achten und erfüllt ihre Aufgabe erst, wenn sie das Gemeinsame und das Besondere darstellt. In der That ist das Material ein so umfangreiches, daß es dem Einzelnen kaum mehr möglich wird, dasselbe zu bewältigen. So wird auch auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der Rechtsgeschichte die Theilung der Arbeit immer nothwendiger und durch solche Specialarbeiten wird die Wissenschaft am meisten gefördert. Wenn nun der gelehrte Verfasser gerade das alamannische und nicht das fränkische oder sächsische Stammesrecht zum Gegenstand der Bearbeitung gewählt hat, so lag wohl die äußere Veranlassung dazu in seinem bald zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz, in deren Rechte, Sitten, Anschauungen und Gebräuche er sich mit großem Eifer und liebenvoller Theilnahme hineingearbeitet und hineingelebt hat und wo ihm die Quellen und Hülfsmittel leicht

zu Gebot standen. Aber gerade diese Wahl des alamannischen Rechts machte auch, wir dürfen es wohl sagen, seine Aufgabe zu einer dankbaren; denn viele Eigenthümlichkeiten des alamannischen, speciell des altschweizerischen Rechts wurzeln in der politischen Entwicklung unsers Vaterlandes und erklären sich theilweise aus den geringen Fortschritten, welche das römische Recht in unserm Gebiete machte. Der Verfasser hat denn auch, getreu dem Gedanken in der Strafrechtsgeschichte zugleich ein Stück Culturgeschichte zu geben, nicht bloß die Rechtsquellen, sondern auch die Chroniken benutzt, wodurch die Zustände des romantisch-schauerlichen Mittelalters recht plastisch veranschaulicht werden. Das ganze Buch aber bekundet das warme Interesse, womit Herr Osenbrüggen seinen Gegenstand erfaßt hat.

Obwohl nun das alte Alamannien, außer den dazu gehörigen schweizerischen Gauen, einen großen Theil Süddeutschlands und das Elsaß umfaßte, so hat doch das Werk von Osenbrüggen einen ganz besondern Werth für die schweizerische Rechtsgeschichte, denn wir finden hier die Rechtsquellen der ganzen deutschen Schweiz — darunter zum Theil noch unbekannte, zum Theil noch wenig benutzte — zum erstenmal in ihrem innern Zusammenhang erläutert, mit den verwandten deutschen Statuten zusammengestellt und für das Strafrecht in ziemlich erschöpfer Weise ausgebaut. Einem künftigen Bearbeiter einer schweizerischen Rechtsgeschichte ist dadurch auf diesem Gebiete der Weg gebahnt.

Aus diesem Grunde hielten wir es für Pflicht, in dieser Zeitschrift auf die verdienstvolle und gründliche Arbeit von Osenbrüggen aufmerksam zu machen. Wir überlassen es einem kompetenteren Richter, zu beurtheilen, welche Bedeutung derselben für die Wissenschaft überhaupt, speciell für die deutsche Strafrechtsgeschichte beizumessen sei.

Schon in den Rechtsalterthümern aus der Schweiz, in Monographien und einzelnen Abhandlungen in der Zeitschrift für deutsches Recht von dem gleichen Verfasser ist Vieles sporadisch enthalten, was hier im geordneten Ganzen seine Stelle erhält und durch den Zusammenhang erst wieder das rechte Verständniß erlangt. Wir wollen hier einige Punkte hervor-

heben, welche entweder ganz besonders im altschweizerischen Recht ausgebildet waren oder geradezu nicht alamannisch, sondern spezifisch schweizerisch sind.

1. Länger als anderswo hat sich in der Schweiz die Blutrache erhalten. Schon Rothing hat dies in einer interessanten Abhandlung im *Geschichtsfreund*¹⁾ nachgewiesen und Osenbrüggen bereits in seinen *Rechtsalterthümern* (Nr. 2) die Erklärung davon zu geben versucht. Wir erkennen dies vorzugsweise aus den zahlreichen Sühnverträgen (Thädigungen, liebliche Richtungen) des Totschlägers mit der Sippe des Entleibten, welche in großer Zahl aus der Zeit vom 14ten bis ins 17te Jahrhundert herab uns erhalten sind. Nebst vielen Belegstellen in den Noten (S. 28 N. 23) wird hier das Urtheil wegen fahrlässiger Tötung wörtlich mitgetheilt, welches in Appenzell im Jahr 1660 gefällt und dann als Zusatz zu Art. 46 in das Landbuch von Inner-Rhoden aufgenommen wurde. In der That unterscheidet sich dasselbe in Form und Inhalt gar nicht von solchen Richtungen. Aus der ältern Zeit mag hier noch angeführt werden die Sühne zwischen den Izelingen und den von Gruba in Uri, abgedruckt in den Urkunden zur Geschichte der Fraumünsterabtei v. G. von Wyss Nr. 155. Durch diesen Vertrag wurde eine langjährige Fehde zwischen zwei Familien geschlichtet, welche unzweifelhaft auch aus der Blutrache entstanden ist.

Diese Richtungen wurden von der Obrigkeit nicht nur gestattet, sondern geradezu begünstigt. Der Grund des langen Bestehens der Blutrache in der Schweiz liegt nach dem Verfasser einerseits in der dauernden Sitte des freien unbescholtne Mannes, Waffen zu tragen, anderseits kann auch die beständige Kriegslust der Schweizer in Anschlag gebracht werden; aber ihre tiefere Erklärung findet diese Erscheinung in dem zusammenhängenden festen Familienverband und der Stärke des Familienbewußtseins in der Urschweiz, welche noch durch die Stabilität des Zusammenwohnens an bestimmten Orten vermehrt wurde. Die Staatsgewalt hatte nicht die Macht, die natürliche Rache

¹⁾ Mittheilungen des historischen Vereins der 5. Orte XII 141 ff. und XIII 87.

dieser kräftigen, auf ihre Ehre stolzen Familiengenossenschaften zu beseitigen. Das Familienbewußtsein war gerade eine Hauptstütze des einfach organisirten Gemeinwesens. Nur indirekt konnten solche blutige Ausbrüche der Familienrache gehemmt werden durch Friedgebote, liebliche Richtungen. Mit Recht bemerkt Osenbrüggen, daß diese Sühnverträge zu den alten germanischen Kompositionen zurückführen. Sie beweisen aufs schlängendste, wie im Volk Anschauungen und Gewohnheiten lange noch fortleben, wenn auch die staatlichen Formen und die gesetzlichen Vorschriften längst andere geworden sind. Durch diese und andere ähnliche Andeutungen²⁾ wird uns klar, wie wir uns die Übergänge zu denken haben aus der alten germanischen Zeit der Volksrechte in die Periode des deutschen Mittelalters und von diesem wieder in die neue Zeit. Der Rechtshistoriker wie der Geschichtsforscher überhaupt fällt leicht in den Fehler, die Perioden, die er machen muß, als abgeschlossenes Ganze mit bestimmtem Anfangs- und Endpunkt sich zu denken, während in Wirklichkeit Vergangenheit und Gegenwart lebendig in einander überfließen.

2. Aus dem gleichen Grunde, nämlich aus dem wenig ausgebildeten Staatsorganismus und dem Streben des Einzelnen nach möglichster Selbstständigkeit, verbunden mit der ehrenhaften Pflicht, selbst für das gemeine Beste zu sorgen, erklärt sich die besondere Ausbildung des Friedensrechts in der Schweiz. Eine Specialisirung des Friedens ist der gebotene oder gelobte Frieden, der sog. Handfrieden. Alle Verbrechen und Vergehen wogen nun viel schwerer, wenn darin zugleich ein Bruch des gelobten Friedens lag. In der Unthät lag dann nicht bloß der allgemeine Friedensbruch, sondern noch ein besonderer Treubruch. Um den Ausbruch einer Reihe von Gewaltthätigkeiten, welche bei der in den Volksbegriffen noch immer fest wurzelnden Selbsthülfe und Familienrache oft sehr lange sich fortpflanzten, im Keime zu ersticken, wurde in der Schweiz die altgermanische

²⁾ Vergl. z. B. die §§. 38 u. 39 des Buches über den Dualismus, des Bußensrechts und des Strafrechts und den Fortschritt zu den öffentlichen Strafen.

Sitte, nach welcher ausgesöhnte Feinde sich den Frieden gelobten und damit jedes fernern Angriffs sich zu enthalten versprachen; dazu benutzt, um bei entstehenden Streitigkeiten jeden Dritten zu verpflichten, die Partheyen zum Friedensgelöbniss anzuhalten. Also nicht bloß die Obrigkeit hatte diese Aufgabe, sondern das Friedebieten war allgemeine Bürgerpflicht. Die Einstellung des Streites, die „Stallung“ war der nächste, der direkte Zweck; die Hinweisung auf den Rechtsweg der indirekte. Die Folge aber hiervon war die erhöhte Strafbarkeit von Vergehen, welche von Personen begangen wurden, die mit einander im Handfrieden standen.

Schon Blumer hat in seiner vortrefflichen Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien³⁾ diesen Punkt erörtert und die ältesten Quellenzeugnisse dafür ausführlich mitgetheilt. Osenbrüggen aber, hieran anknüpfend, hat sodann weiter nachgewiesen, daß „Tödtung über den Frieden“ in den altschweizerischen Rechtsquellen als „Mord“ bezeichnet und behandelt wird.⁴⁾ Mit der Ausbildung des Friedensrechtes in der Schweiz, sagt er S. 218, gieng die Gestaltung des Mordbegriffes in der Weise vor sich, daß, wie man bei Nennung des Friedens stets an den potenzirten, gelobten oder gebotenen Frieden dachte, so mit dem Morde sogleich die Vorstellung verband, es sei „Tödtung über Frieden.“ Es folgen hierauf die wesentlichen Belegstellen. Ganz besonders beachtenswerth scheint uns in dieser Hinsicht auch der Richtebrief der Bürger von Zürich, welcher denjenigen als Mörder bezeichnet, der einen andern Bürger zu Tode schlägt „an dien trüwen“. Vergl. bes. auch die Bestimmung I. 42 in der zweiten Recension von 1304⁵⁾ „wie man todslag richt, die nach der stallung beschechend“.

Interessant ist die verwandte Stelle des Augsburger Stadtrechts, welche Osenbrüggen anführt: „swie der man sin triwe

³⁾ S. a. a. O. I. S. 421 ff. und, schon früher, ebenderselbe in der Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 297 ff.

⁴⁾ Vergl. auch dessen Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz. 1859.

⁵⁾ Herausgegeben v. Ott im Archiv für schweizer. Geschichte VIII. S. 170.

bricht an dem andern mit dem totslage, der ist des mordes schuldic." Obwohl wir nun heutzutage diesen Begriff von Mord nicht mehr kennen, so hat sich hingegen in einer andern Richtung jene Friedensidee wenigstens in den kleinen Kantonen lebendig forterhalten. Noch gegenwärtig ist es dort bei entstandnem Streit Bürgerpflicht, Frieden zu bieten, und die betreffenden Bestimmungen der Landbücher⁶⁾ sind noch heute in Kraft. Das neue Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh. von 1859 hat in §. 59 eine eigne Rubrik „vom Ungehorsam gegen ein Friedegebot“, und hierauf folgt ein anderer Nachklang aus dem deutschen Recht des Mittelalters: die Störung des Haussfriedens.

3. Wo man den Mord als „Tödtung über den Frieden“ fixirte, mußte sich das Bedürfniß herausstellen, neben der Eintheilung von Mord und Todschlag eine andere Unterscheidung zu haben, nach einem Grunde der im kampf- und rauflustigen Mittelalter sehr bedeutend erscheint. Es ist dies der Gegensatz der ehrlichen und unehrlichen Tödtung. Diese Begriffsbestimmung hat nun aus den oben angedeuteten Gründen im schweizerischen Recht eine besonders ausgeprägte Gestalt gewonnen. Osenbrüggen führt uns hiefür (S. 222 ff.) einen lehrreichen Fall aus Luzern⁷⁾ v. J. 1553 vor. Der Gegensatz der ehrlichen und unehrlichen Sachen dagegen ist dem mittelalterlichen Strafrecht überhaupt bekannt und hat, auf sittlicher Anschauung ruhend, eine bedeutende Tragweite. Die Wirkungen dieses Gegensatzes hat unsers Wissens Osenbrüggen zuerst scharf festgestellt und umfassend nachgewiesen schon in seinem Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz S. 23 ff. und jetzt in unserm Werke, besonders im §. 92. (S. 205—207). Vergl. auch S. 81. 117. 124. 128. 193. Es hätte aber noch mehr hervorgehoben werden dürfen, wie sehr in dieser Unterscheidung eine Fortbildung des Strafrechtes sich zu erkennen giebt und wie

⁶⁾ Vergl. z. B. Landbuch von Schwyz, herausgegeben von Rothig, S. 18.

⁷⁾ Vergl. Pfäffer der Kanton Luzern I. 376 ff.

darin ein entschiedener Gegensatz gegen das germanische Compositionen-System liegt.

4. Das Richten nach Gnade (wohl zu unterscheiden von der Begnadigung nach gefälltem Urtheil) kam in der Schweiz häufig vor. Es hängt mit den Sühnverträgen zusammen. So wohl wenn ein Verbrecher flüchtig als wenn er gefangen war, geschah es häufig, daß dessen Verwandtschaft mit derjenigen des Verletzten sich um die Privatansprache abwand und dann von der Geistlichkeit und den Frauen unterstützt, den Richter bat, dem Nebelthäter das Leben zu schenken.⁸⁾ Eine wunderbar ergrifsende Formel einer solchen Gnadenbitte oder Fürsprache aus der schwyzerischen Hochgerichtsform hat Rothing im Geschichtsfreund XII S. 143 abgedruckt und Osenbrüggen S. 180 ebenfalls wörtlich aufgenommen. Wurde diese Bitte nicht gewährt, so trat die gewöhnliche Urtheilsfällung ein. Wenn nun Osenbrüggen das Richten nach Recht oder nach Gnade vergleicht mit dem Gegensatz von *jus et æquitas*, so können wir ihm hierin nicht ganz beistimmen. Die Begnadigung nach gefälltem Urtheil ist gewiß ein Ausfluß der Billigkeit, aber das Richten nach Gnade verläßt das Rechtsgebiet und involvirt in vielen Fällen geradezu einen Verzicht auf die Ausübung der Strafjustiz. Man kann höchstens in dem Asylrecht eine Analogie finden. Wie nämlich hier an die Stelle des weltlichen Rechtes der Schutz der Kirche tritt, so tritt dort an die Stelle der strafenden Gerechtigkeit eine Nachahmung der Allbarmherzigkeit Gottes. Allerdings äußert sich das Richten nach Gnade bisweilen bloß darin, daß an die Stelle der härteren, entehrenden Strafe eine mildere tritt; hierin liegt eine bloße Strafumwandlung; allein dieß scheint eher eine spätere Ausbildung oder Modifikation zu sein. Die Wurzel jenes Institutes ist wohl, wie Segesser angedeutet hat, in der Fortdauer der Blutrache zu suchen. Der Ausdruck „nach Gnade richten“ kommt eben in den Quellen promiscue vor, bald für die hier besprochene eigenthümliche Sitte, bald für Strafmilderung und Begnadigung nach dem Urtheil; und hieraus ist eben die Unklarheit entstanden.

⁸⁾ Vergl. Segesser Luzern. R. G. II. S. 725.

5. Unter den einzelnen Verbrechen ist das Kapitel der Ehrverleugnungen mit vorzüglicher Sorgfalt behandelt (§ 105 ff.). In den altschweizerischen Rechten sind die Bestimmungen über Ehre und Ehrverleugnung ganz besonders zahlreich. Die intensivere Geltendmachung des Ehrbegriffes hat hier ihren Grund in den vortheilhafteren politischen Zuständen.⁹⁾ Die bürgerliche Ehre setzte die Unbescholtenheit im buchstäblichen Sinn voraus, d. h. man durfte nicht einen Schimpf auf sich sitzen lassen und nur der vollkommen unbescholtene Mann ist eidesfähig, ist ehr- und wehrhaft. Eid und Ehre sind innerlich zusammenhängend, daher enthält „das Beschelten des Eides“ d. h. der Vorwurf des Meineides, die schwerste Injurie. Der volle Ausdruck der Entziehung der bürgerlichen Ehre ist in der schweizerischen Rechtssprache: „von Ehr und Gewehr sezen“. Der Eid ist der innerste Kern der Ehre, das Seitengewehr das äußere Zeichen derselben. Wie daher ehr- und wehrhaft ein Begriff sind, so entsprechen sich wieder ehr- und wehrlos. Der gewöhnlichste Ausdruck für Verbal-Injurien in den schweizerischen Rechtsquellen ist „Zureden“. Dies geschieht in der Regel „unter Augen“ d. h. in Gegenwart des andern. Den Gegensatz hiezu bildet die „Hinterrede“ Schmähung eines Abwesenden. Mit richtigem Tact wurde das nicht so hoch angerechnet, daher die Bestimmung des Zürcher-Richtebriefes I 46. Den Übergang zu einer strengeren Auffassung dieser Art der Injurie bildet ein Luzerner Rathsbeschluß von 1421¹⁰⁾: „was slehter und einvaltiger hinterrede beschicht, darum richt man nüt, waz aber hinterrede beschicht, die eim an sin ere gat, das ein rat dunket, darumb wellent und sollent bed rät rihten.“ (S. 254). Die Einrede der Wahrheit und die Nennung des Gewährsmannes hat unser Verfasser ebenfalls ins rechte Licht gestellt. Sie haben allerdings im alten Recht ihre volle Bedeutung, und wo sie ausgeschlossen sind, hat das seinen besonderen Grund. So ist es ein bemerkenswerther sittlicher Zug (S. 260), daß nach graubündnerischen Statuten die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen war, wann jemand

⁹⁾ Vergl. Köstlin Zeitschrift für deutsches Recht XV. 368.

¹⁰⁾ Segesser Luz. R. Gesch. II. 681.

einen Todten geschmäht hatte. Sie sowohl als die Nennung des Wahren solle aber den nicht schirmen, der die Vorwürfe über den Frieden unter Augen gemacht hatte. (Vergl. a. Landbuch von Glarus Art. 20) Hier haben wir es wiederum zugleich mit einem besondern Treubruch zu thun; daher bleibt die Handlung strafbar.

In diesem Abschnitt über die Ehrverleugnungen wird die Terminologie der Rechtsquellen vollständig und genau angegeben, wie denn überhaupt im ganzen Buch sich manche wertvolle sprachliche Erklärungen finden.

Diese Andeutungen mögen für den schweizerischen Rechtshistoriker genügen. Im Allgemeinen können wir noch als besonders beachtenswerthe Parthien des Werkes hervorheben den Abschnitt über das Asylrecht, die Erklärung des „Urhab oder Anlaß“, welcher Ausdruck bis jetzt nicht richtig verstanden wurde, und das Kapitel über die Talion. Neben die Talion bei falscher Anklage handelt der §. 116 unsers Werkes, womit zu vergleichen ist Osenbrüggens Abhandlung in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII S. 184 ff. Auch viele mittelalterliche Strafen beruhen auf dem Gedanken der Talion (s. S. 86). So hat namentlich die in den alamannischen Quellen häufig vorkommende Formel „bar gen bar“ in der prozessualischen Sitte des Bahrrechtes ihre Erklärung zu suchen und beruht demnach ebenfalls auf dem Gedanken der Leiche des Getöteten, welche auf einer Bahre vor Gericht gebracht wird, soll eine andere Bahre mit dem Leib des Uebelthäters gegenüber gestellt werden.

Noch ließen sich manche andere Punkte herausgreifen. Das Gesagte reicht hin, um die Bedeutung des Werkes im Allgemeinen, wie im Speciellen für die schweizerische Rechtsgeschichte hervorzuheben. Möge es die verdiente Anerkennung finden und zu weiteren ähnlichen Arbeiten den Impuls geben!

2. *Argovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau durch Kochholz und Schröter. Jahrgang 1860. Aarau 1860.*

Mit großer Freude begrüßen wir den ersten Jahrgang

dieser neuen vaterländisch-historischen Zeitschrift, welche, wenn auch zunächst für den Kanton Aargau berechnet, in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient. Die Herausgeber haben sich vorgesetzt, nicht nur geschichtliche Dokumente und Abhandlungen zu liefern, sondern auch bisher ungedruckte aargauische Rechtsquellen zu veröffentlichen und zu erklären. Der erste Jahrgang bietet in letzterer Beziehung bereits ein so interessantes und sorgfältig bearbeitetes Material, daß eine kurze Anzeige in unserer Zeitschrift mehr als gerechtfertigt sein dürfte.

Zuerst ist hier das Rheinfelder Stadtrecht v. J. 1290 aus dem dortigen Stadtarchiv abgedruckt. Erklärt ist es nach Form und Inhalt von Prof. Hochholz, wodurch wir namentlich werthvolle sprachliche Notizen erhalten. Es besteht dieses Dokument aus dem „mererin brief“, 1290 abgefaßt durch den damaligen Stadtschreiber Johann, und aus dem minderen Brief, welcher letztere den Entwurf und zugleich die Nachträge des Gesetzes, das im „mererin“ bereits zur endgültigen Redaktion gebracht ist, enthält und wahrscheinlich ein Jahr früher abgefaßt wurde. Das Statut enthält viele Bestimmungen über den Frieden und dessen Verlezung. Die Bevölkerung wird eingetheilt in Bürger, Selder (s. unt.) Seßmannen und Ausmannen (usliute). Ähnlich dem Richtebrief von Zürich findet sich auch hier ein scharfes Aufwandgesetz gegen Schmausereien bei Hochzeiten. Die politische Volljährigkeit wird erst auf das 16te Altersjahr gesetzt. Interessant ist auch die Bestimmung, daß, sobald der jährliche neue Rath gewählt und eingesetzt ist, in demselben Monat auch ein „redet“ bestellt wird. Demselben liegt ob, uneingesagt gebliebene Kriminalfälle als Stadtanwalt vor Gericht zu ziehen und gegen den abwesenden Verbrecher in contumaciam urtheilen zu lassen. Wie sehr hier die Idee des öffentlichen Strafrechts schon damals durchdrang, zeigt ein Zusatz des minderen Briefes (Z. 365 ff.), wo es heißt, daß wenn auch die Verwandten eines Erschlagenen nicht klagen wollen, doch der „Reder“ klagen und den Schuldigen verurtheilen lassen soll. Allein statt der Enthauptung tritt dann bloße Verbanung ein.

Viel umfangreicher und seinem Inhalte nach außerordentlich

interessant ist das Stadtrechtbuch von Baden von 1384, welches nicht weniger als 139 Artikel über die Rechtsverhältnisse der Einwohner, über Erbrecht, Morgengabe prozessualisches Verfahren, Stadtverfassung, Steuerpflicht, Strafrecht, Polizeiwesen, Pfändung und Auffallsverfahren (Richtschloß) enthält. Dasselbe ist mit einem trefflichen Kommentar von Hrn. Regierungsrath Welti versehen, welcher uns zuerst über Alter und Entstehung des Stadtbuchs belehrt und nachher die hauptsächlichsten Bestimmungen des Statuts, namentlich auch durch Vergleichung verwandter Rechtsquellen sachlich und sprachlich erklärt. Diese Anmerkungen machen es in der That überflüssig, die Wichtigkeit dieses bis jetzt unbekannten Stadtrechts zu betonen oder dessen Inhalt näher zu prüfen. Wir wollen beispielsweise nur einige wenige Punkte hervorheben. Auch das Stadtrecht von Baden, wie dasjenige von Rheinfelden erwähnt den Selder oder seildiner. Er hat den Namen von seinem Grundbesitze, dem Selden, d. h. einem Sechszehntels bis Achtelshof, und steht, wie die Monum. Boica II. 380 angeben, dem Range nach zwischen dem Freibauer und dem dienenden Knecht. Der Gegensatz gegen den eigentlichen Bürger wird im Art. 33 also bezeichnet:

„Und harum so ist zu wissen, das nieman in unser statt burgrecht hett noch angesessen burger heisset noch ist wen der husheblich in unser statt ist und der von einem Schultheissen und raut ze burger empfangen wirt und im von Inn der statt reht geben wirt, und der in unsren stürbuchen also geschrieben funden wirt; und was der andren ist, die by uns seßhaft oder wonhaft sind, die heissend seldner. von den soll man menflichem richten umb all sachen nauch recht, und auch inn von menflichem, durch das nieman von uns rechtlos gelassen wirt.“ u. s. f.

In Art. 72 finden wir einen neuen Beleg dafür, was Osenbrüggen in seinem alamannischen Strafrecht festgestellt hat, daß Tötung über Frieden in den altschweizerischen Rechtsquellen als Mord bezeichnet wird.

Zu Art. 110, welcher von der Morgengabe handelt, theilt Welti in seinem Kommentar (S. 90) eine merkwürdige Be-

stimmung aus dem Kaiserstuhler Erbrecht Art. 8 mit. Hienach konnte nämlich ein Ehegemahl der in einer früheren Ehe gelebt hatte, seinem ledigen Ehegemahl Kinder aus der ersten Ehe mit allen Wirkungen der Adoption zur Morgengabe geben oder anwünschen. Wurden aber in der Ehe später Kinder geboren, so fiel die Wirkung der Morgengabe dahin. Dadurch unterscheidet sich die Unwunschung wesentlich von der Einkindschaft.

Das Pfandverfahren und die Stellung der einzelnen Forderungen wird in den Art. 123 ff. einläßlich behandelt. Eigenthümlich ist die Bestimmung von Art. 127, wonach Dienstboten, welche von ihren Meistern nicht bezahlt werden, auf Kosten derselben in ein Wirthshaus ziehen dürfen, bis sie ihren Lohn erhalten haben. Es gemahnt dieß an die Giselschaft: wenn der Schuldner weder Pfand noch Geld zu geben hat und der Gläubiger beschwört, daß er in Besorgniß sei, seine Forderung zu verlieren, so wird dem Schuldner „das Richschloß angeschlagen“ d. h. sein ganzes Vermögen sequestriert. Es ist verpflichtet eidlich seine ganze Fahrhabe und sein liegendes Gut anzugeben und mit seiner Familie sein Haus zu verlassen. Die Masse liegt 6 Wochen und 3 Tage im Richschloß und wird dann auf öffentlicher Gant verkauft. Zu erwähnen ist noch, daß das Erbrecht der Stadt Baden in seinen Hauptgrundsätzen bis zum Jahr 1856 in Kraft blieb, somit ein halbes Jahrtausend überdauert hat!

Drittens enthält die Zeitschrift die Öffnung von Tätwyl, im Jahr 1456 niedergeschrieben aber von sehr altem Ursprung. Auch sie ist mit erklärenden Anmerkungen von Hrn. Welti versehen. Es beschlägt dieselbe einen ausgedehnten Gerichtsbezirk „zwischent den dryen wassern rüß, ar und lintmag“, d. h. die Aemter Gebilstorf, Birmenstorf und Rordorf am linken Limmatufer. In Tätwyl, ungefähr dem Mittelpunkt dieses Dreiecks, wurde jährlich zu Pfingsten ein Vogtding abgehalten, in welchem die Freien zu erscheinen hatten und das der Untervogt von Baden hegte. Wir wollen aus diesem merkwürdigen Statut nur zwei Punkte hervorheben.

Der Vogteibezirk enthielt ein sehr ausgedehntes Weideland. Dieser ist zum Zweck der Handhabung des Weiderechts in 3 Ge-

biete abgetheilt. In jedem dieser Lettern befindet sich ein geschlossener Hof, wohin das Vieh getrieben werden muß, welches Schaden anstiftet. Solche Höfe hießen damals „Zwinghöfe“. Hier bleibt das Vieh, bis der Beschädigte vom Eigenthümer desselben befriedigt ist. Wenn aber ersterer eine übertriebene Forderung stellt, so mag der Eigenthümer des Viehs eine jährige Haselruthe schälen und dieselbe in das Dach des Meierhofs stecken; hat er das gethan, so darf er das Vieh aus dem Zwinghof heimtreiben, ohne den Schaden gebüßt zu haben. Auch das „mulefe“ kommt vor. Das Vieh nämlich, das 6 Wochen und 3 Tage umgeht, ohne von einem Eigenthümer angesprochen zu werden, ist ein solches d. h. herrenloses Gut, und soll dem Landgrafen überantwortet werden. Welti citirt (S. 167) aus Hafners Solothurn. Schauplatz eine Stelle, welche die Erklärung dieses Wortes zur Gegenstand hat. Es enthalten aber auch mehrere bayrische Rechtsquellen diesen Ausdruck zu Bezeichnung von Herrenlosem oder Freigut. Lieblich und sinnig aber ist es, daß unsre Öffnung zwischen den beiden Artikeln, welche über das Muelfe-Vieh handeln, die Findelkinder erwähnt. Auch sie sind eben, so lange sie minderjährig sind, herren und schutzlos, also mulefe und sollen deshalb dem Landgrafen zu Baden überantwortet werden „der soll dann das oder die kind ziechen bis das sy zuo iren tagen komet.“ (Art. 15.) Der Wucherstier von Baden aber genießt ein besonderes Privilegium; wohin er auch geht und wie lange er fortbleibt, er soll nie ein „mulefe“ werden.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß diesem ersten Bande ein zweckmäßiges alphabetisches Sachregister beigefügt ist, welches die Benutzung ungemein erleichtert. Mögen die Herausgeber, welche einen so schönen Anfang gemacht haben, in ihrem läblichen Streben nicht ermüden und uns aus dem reichen aargauischen Kloster- und Stadtarchiven weitere Schätze zur Kunde bringen!